2. Die Republik Polen trägt die Kosten.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 6. Mai 2010 — Kommission/Polen

(Rechtssache C-311/09)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Internationale Personenbeförderung — Pauschale Besteuerung von im Ausland ansässigen Beförderern"

1. *Mitgliedstaaten — Verpflichtungen — Verstoß — Rechtfertigung (Art. 226 EG) (vgl. Randnr. 18)*

2. *Vertragsverletzungsklage — Klagerecht der Kommission — Ermessensfrage (Art. 226 EG) (vgl. Randnr. 19)*

3. *Vertragsverletzungsklage — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Art. 226 EG) (vgl. Randnr. 31)*

4. *Vertragsverletzungsklage — Nachweis der Vertragsverletzung — Obliegenheit der Kommission (Art. 226 EG) (vgl. Randnr. 34)*

5. *Steuerliche Vorschriften — Harmonisierung der Rechtsvorschriften — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Besteuerungsgrundlage — Vorsteuerabzug — Verpflichtungen der Steuerpflichtigen (Richtlinie 2006/112 des Rates, Art. 73, 168 und 273) (vgl. Randnr. 39 und Tenor)*

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 73, 168 und 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) — Internationale Personenbeförderung im Straßenverkehr — Nationale Regelung, mit der im Ausland ansässigen Beförderern vorgeschrieben wird, die Mehrwertsteuer nach einem pauschalen System allein auf der Grundlage der Zahl der im Inland beförderten Personen zu entrichten, und die keinen Vorsteuerabzug ermöglicht

Tenor

1. Die Republik Polen hat durch die Erhebung von Mehrwertsteuer in der in Abschnitt 13 § 35 Nrn. 1 und 3 bis 5 der Verordnung des Finanzministers vom 27. April 2004 über die Durchführung bestimmter Vorschriften des Gesetzes über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen festgelegten Art und Weise gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 73, 168 und 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verstoßen.

2. Die Republik Polen trägt die Kosten.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 6. Mai 2010 — Goldman Management/Kommission und Bulgarien

(Rechtssache C-507/09 P)

„Rechtsmittel — Art. 119 der Verfahrensordnung — Unterlassung der Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Bulgarien einzuleiten — Unterlassung der bulgarischen Regierung, im Rahmen eines innerstaatlichen Rechtsstreits zu handeln — Ersatz des vermeintlich aufgrund dieser Untätigkeiten erlittenen Schadens — Offensichtliche Unzulässigkeit des Rechtsmittels“

Rechtsmittel — Gründe — Bloße Wiederholung der vor dem Gericht vorgetragenen Gründe und Argumente — Keine Angabe des gerügten Rechtsfehlers — Unzulässigkeit (Art. 256 AEUV; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 112 § 1 Buchst. c) (vgl. Randnrn. 11-13)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Siebte Kammer) vom 16. November 2009, Goldman Management/Kommission und Bulgarien (T-354/09), mit dem das Gericht die Klage zum einen auf Feststellung, dass die Kommission es rechtswidrig versäumt hat, gegen Bulgarien ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, und dass dieser Mitgliedstaat selbst es rechtswidrig versäumt hat, auf von der Klägerin in einem rein innerstaatlichen Rechtsstreit gestellte Anträge hin tätig